

# ZH\_OBERGERICHT SB200443 vom 3. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200443](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200443)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200443 du 3 juin 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200443 del 3 giugno 2021

## Erwägungen

### E. 1

Für den Gang des Verfahrens bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung kann auf die entsprechenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 75 S. 4 ff.).

#### E. 1.1

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziff. 10) ist, wie ausgeführt, mit Ausnahme der Entschädigung für der amtlichen Verteidigung in Rechtskraft erwachsen. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziff. 11) zu bestätigen. Soweit die Verteidigung beantragt, es seien die dem Beschuldigten auferlegten Kostenanteile auf die Gerichtskasse zu nehmen und definitiv abzuschreiben (Urk. 103 S. 30 f.), ist dem nicht zu folgen. Der vom Ver-

- 29 - teidiger angerufene Art. 425 StPO verlangt nicht, dass – gleichsam zwingend – schon im Urteil darüber befunden wird, ob ein möglicherweise minderbemittelter Beschuldiger von der Kostentragungspflicht (allenfalls auch nur teilweise) zu befreien ist. Vielmehr ermöglicht es die genannte Bestimmung – bzw. legt es deren Wortlaut gar nahe – dass den Verhältnissen des Betroffenen erst im Zeitpunkt des Kostenbezugs Rechnung getragen werden kann. Bereits im Urteil einem Beschuldigten auferlegte Kosten definitiv abzuschreiben, kommt daher nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen in Frage. Von einem derartigen Ausnahmefall kann vorliegend keine Rede sein. Es kann im heutigen Zeitpunkt sicher nicht gesagt werden, dass der Beschuldigte dauerhaft nicht in der Lage sein wird, die ihm auferlegten Verfahrenskosten zu bezahlen. Den Beschuldigten bereits im jetzigen Zeitpunkt von der – ganzen oder teilweisen – Tragung der Kosten des Strafverfahrens definitiv zu entbinden, wäre somit nicht gerechtfertigt.

#### E. 1.2

Die Vorinstanz hat den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für dessen Bemühungen in der Untersuchung und im Hauptverfahren mit total Fr. 41'844.55 entschädigt (Urk. 75 S. 46 f.). Der Verteidiger hat gegen diesen Entschädigungsentscheid Beschwerde erhoben und verlangt im Rechtsmittelverfahren, die gegenüber seinem Antrag erfolgten Kürzungen der Vorinstanz seien aufzuheben bzw. er sei im Sinne seiner eingereichten Honorarnote mit Fr. 57'774.15 zu entschädigen (vgl. Urk. 98/2).

##### E. 1.2.1

Die Entschädigung der Rechtsanwälte richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010. Sie gilt auch für amtliche Verteidiger (§ 23 AnwGebV). Die Entschädigung wird festgesetzt, nachdem die Anwältin oder der Anwalt dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde eine Aufstellung über den

Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Mit dieser Aufstellung kann ein Antrag zur Höhe der beanspruchten Vergütung verbunden werden. Einen solchen hat Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ in Form seiner Honorarnoten vom 25. Juni 2020 und 6. Juli 2020 gestellt (Urk. 64). Die konkrete Bemessung der Entschädigung richtet sich nach § 16 ff. AnwGebV. Demnach ist lediglich das Honorar für das Vorverfahren ein Aufwandhonorar

- 30 - (§ 16 AnwGebV). Für den eigentlichen Strafprozess ist eine Pauschalgebühr vorgesehen, welche für einen Prozess vor Bezirksgericht in der Regel zwischen Fr. 1'000.00 und Fr. 28'000.00 liegt (§ 17 AnwGebV). Die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 AnwGebV).

### **E. 1.2.2**

Bei der vorgenommenen Honorarkürzung, welche die Gefängnisbesuche betrifft, wurden im vorinstanzlichen Entscheid teilweise falsche Daten aufgeführt, die Anzahl der Besuche falsch zusammengezählt und sodann pauschal drei Besuche nicht nachvollziehbar als nicht notwendig erachtet (Urk. 75 S. 46), was die Verteidigung in ihrer Honorarbeschwerde zu Recht moniert (Urk. 98/2 S. 3 ff.). Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Leitfaden für amtliche Mandate üblicherweise Gefängnisbesuche alle eineinhalb Monate, in komplexen Fällen alle Monate entschädigt werden (S. 50 f.). Die Verteidigung hat bei jedem Besuch festgehalten, was gerade besprochen wurde. Eine entsprechende Kürzung kommt an dieser Stelle nicht in Frage. Auch die weitere durch die Vorinstanz vorgenommene Kürzung des Aufwandshonorars ist nicht nachvollziehbar begründet (Urk. 75 S. 47). Welche Zeitaufwendungen konkret als nicht notwendig erachtet wurden, bleibt völlig unklar. Schliesslich wurden bei der Berechnung der Pauschalentschädigung für das Hauptverfahren keine Zuschläge im Sinne von § 17 Abs. 2 AnwGebV (für Beweisantrag etc.) berechnet (Urk. 75 S. 47), obwohl Zuschläge zur Grundgebühr vorliegend zu gewähren gewesen wären. Gesamthaft sind damit die von der Vorinstanz vorgenommenen Kürzungen des Honorars der amtlichen Verteidigung zu Unrecht erfolgt bzw. nicht begründet gewesen. Die Honorarbeschwerde ist entsprechend gesamthaft gutzuheissen.

### **E. 1.2.3**

Die amtliche Verteidigung ist somit in Gutheissung der Beschwerde und in Korrektur von Dispositivziffer 10 Position 7 des vorinstanzlichen Urteils antragsgemäss für ihre Aufwendungen im Vor- und Hauptverfahren mit Fr. 57'774.15 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer von 7.7%) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass die Vorinstanz hiervon be-

- 31 - reits den Betrag von Fr. 41'844.55 ausbezahlt hat. Nach Abzug der geleisteten Zahlungen verbleibt ein auszubehaltender Restbetrag von Fr. 15'929.60. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

## **E. 2**

Der Beschuldigte hat gegen das vorinstanzliche Urteil vom 7. Juli 2020 mit Eingabe vom 14. Juli 2020 Berufung angemeldet (Urk. 67). Mit Eingabe vom 10. November 2020 hat der Beschuldigte die Berufung erklärt und einen Beweisantrag in Form eines Antrages auf Ergänzung des psychiatrischen Gutachtens gestellt (Urk. 77).

### **E. 2.1**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenver- ordnung des Obergerichts).

### **E. 2.2**

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: BSK StPO, 2. Aufl. 2014, N 6 zu Art. 428 StPO).

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen voll- umfänglich. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die Kosten des Beru- fungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgelt- lichen Vertretung der Privatklägerschaft für das Berufungsverfahren sind einstwei- len auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

### **E. 2.4**

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, reichte mit Eingabe vom 3. Juni 2021 seine Honorarnote für das Berufungsverfahren ins Recht und macht darin einen Aufwand sowie Barauslagen in der Höhe von total Fr. 13'019.15 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 104/1). Darin enthalten sind auch der ge- schätzte Aufwand für die heutige Berufungsverhandlung. Der geltend gemachte Aufwand erscheint hoch, ist aber gesamthaft ausgewiesen. Unter Berücksichti- gung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung und einer Nachbespre-

- 32 - chung ist die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten auf pauschal Fr. 13'500.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen.

### **E. 2.5**

Die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, ist gemäss ihrer Honorarnote vom 31. Mai 2021 (Urk. 96) mit Fr. 758.70 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Beschwerdeverfahren

## **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 11. November 2020 wurde der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und ei- ne Frist von 20 Tagen angesetzt, um schriftlich im Doppel zu erklären, ob bezüg- lich der Berufung Anschlussberufung – in Beachtung von Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO – erhoben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde. Gleichzeitig wurde ihnen Frist zur Stellungnahme zum Beweisantrag ge- stellt (Urk. 79).

### **E. 3.1**

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren fällt ausgangsgemäss ausser Ansatz.

### **E. 3.2**

Dem amtlichen Verteidiger ist für das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Festsetzung seiner Entschädigung durch die Vorinstanz mit Verweis auf die ein- gereichte Honorarnote (Urk. 104/2) eine Prozessentschädigung von Fr. 2'938.90 aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 7. Juli 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. (...)

3. Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung und der Vereinbarung vom 22. / 24. Juni 2020 dazu verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 40'000.– zu- züglich 5 % Zins ab 29. August 2018 als Genugtuung zu bezahlen. 4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gemäss seiner Anerkennung und der Vereinbarung vom 22. / 24. Juni 2020 gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist.

- 33 - Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 29. Oktober 2019 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, As- servate- Triage, lagernden Gegenstände (Geschäfts-Nr. 73559496 / K180829-090) werden der Privatklägerin nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vernichtet: – Asservat-Nr. A011'805'553 Trägershirt weiss mit blutverdächtigen Antragungen (verwaschen erscheinend) – Asservat-Nr. A011'805'575 Hose grau, "C&A", ohne Gürtel, mit blutver- dächtigen Antragungen – Asservat-Nr. A011'805'633 Plastic-Kübel blau, mit schwarzem Traggriff (Pos. 15) innen noch nass (bei der Sicherstellung), mit blutverdächtigen Antragungen – Asservat-Nr. A011'805'655 Nachttisch-Lampe, mit blauem Kunststoff- Teil (Pos. 13), beschädigt, mit Kunststoff-Bruchstücken – Asservat-Nr. A011'808'030 BH hell, "esmara", aufgeschnitten, stark blutig – Asservat-Nr. A011'808'041 Freizeithose schwarz, "crivib", aufgeschnit- ten – Asservat-Nr. A011'808'052 Unterhose weiss, "ellen amber", Grösse L, aufgeschnitten, blutig – Asservat-Nr. A011'808'063 Frotteetuch/Handtuch, weiss, stark blutig 6. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 4. September 2018 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich, As- servate-Triage, lagernde Mobiltelefon Emporia, schwarz mit SIM-Karte (A013'183'487) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf ers- tes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vernichtet. 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 29. Oktober 2019 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, As- servate- Triage, lagernden Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vernichtet:

- 34 - – Asservat-Nr. A011'805'757 Hemd rosa, "Charles Vögele" (Easy Care), Grösse 39/40, mit geringen blutverdächtigen Antragungen – Asservat-Nr. A011'805'768 (Träger) Unterleibchen weiss, "CANDA", Grösse XXL, mit blutverdächtigen Antragungen (beidseitig) – Asservat-Nr. A011'805'791 Hose schwarz, "CANDA", ohne Gürtel, Grösse 26, mit blutverdächtigen Antragungen – Asservat-Nr. A011'805'804 Unterhose schwarz, "NICK TYLER", Grös- se XL – Asservat-Nr. A011'805'724 1 Paar Socken beige, Grösse 41-43, mit blutverdächtigen Antragungen – Asservat-Nr. A011'805'713 1 Paar Halbschuhe dunkelbraun, "bugatti", Gr. 43, beide Schuhe mit blutverdächtigen Antragungen 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 29. Oktober 2019

beschlagnahmen und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernden Gegenstände (Geschäfts-Nr. 73559496 / K180829-090) werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Lagerbehörde vernichtet: – Asservat-Nr. A011'805'597 Mikrosuren ab Küchenboden, Defekte (bei Pos.4) – Asservat-Nr. A011'805'677, Rollgabelschlüssel, ohne Bezeichnung, Gewicht ca.470 g (Pos. 3), mit blutverdächtigen Antrugungen – Asservat-Nr. A011'805'688 Messer, heller Holzgriff, ohne Bezeichnung (Pos. 3), Gesamtlänge etwa 27 cm, Klingenlänge etwa 14.5 cm, Klingebreite, max. etwa 2.5 cm, beidseitig (Griff und Klinge) mit feinen blutverdächtigen Spritzern – Asservat-Nr. A011'805'702 Fäustel, Holzgriff, Bezeichnung auf Metallkopf 1000 (Pos. 12), Gewicht ca. 1095 g, mit blutverdächtigen Antrugungen – Asservat-Nr. A011'805'746 Reinigungslappen rot (Pos. 5) 9. Die sichergestellten und unter der Geschäfts-Nr. 73559496 / K180829-090 lagernden Gegenstände werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet: – A011'805'735 Werkzeug-/Schartenspur - Eindruck-Spur (Abformmasse) – A011'805'291 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'519 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'520 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'531 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'542 DNA-Spur - Wattetupfer

- 35 - – A011'805'564 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'586 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'600 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'622 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'644 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'666 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'699 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'780 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'815 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'805'826 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'808'610 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'808'621 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'808'632 Vergleichs-WSA – A011'835'022 Vergleichs-WSA – A011'810'790 Vergleichs-WSA – A011'810'803 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'810'814 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'807'764 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'809'908 DNA-Spur - Scenesafe FAST – A011'809'806 DNA-Spur - Scenesafe FAST – A011'809'839 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'809'851 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'809'862 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'809'873 DNA-Spur - Wattetupfer – A011'809'884 DNA-Spur - Wattetupfer

#### **E. 4**

Mit Eingabe vom 16. November 2020 erklärte die Staatsanwaltschaft, auf Anschlussberufung und die Stellung eines Antrages zu verzichten. Zudem wurde die Abweisung des Beweisantrages beantragt (Urk. 81).

##### **E. 4.1**

So will die Verteidigung im Umstand, dass im Bereich des Korridors vor der Badezimmertüre kaum Blutspritzer festgestellt wurden, einen Beweis sehen, dass der Beschuldigte an dieser Stelle noch nicht mit dem Hammer auf die Privatklägerin eingeschlagen habe (Urk. 60 S. 19; Urk. 103 S. 8). Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht zulässig. Wie das Gutachten nachvollziehbar und überzeugend festhält, werden bei ersten Schlägen jeweils nur wenige – wenn überhaupt – Blutspuren verursacht (Urk. 10/18 S. 16). Es liegt demnach vielmehr nahe, dass – mit der

- 11 - Anklage – die ersten Schläge abseits der Stelle mit den massiven Blutspuren verabreicht wurden.

##### **E. 4.2**

Als ebenso unzutreffend erweist sich die anwaltliche Schlussfolgerung, wo- nach die Hammerschläge verabreicht worden seien, bevor die Privatklägerin ganz zu Boden gegangen sei (Urk. 60 S. 20; Urk. 103 S. 9). Ganz im Gegenteil hält das Gutachten klar fest, dass die festgestellten Blutspritzer nicht mit denjenigen einer knienden blutenden Person vereinbar sind. Vielmehr sprächen die Ergebnisse der Blutspurenuntersuchung äusserst stark für die Hypothese, wonach die Blutspritzer im Korridor- und Kücheneingangsbereich entstanden sind, während sich das Opfer in Bodennähe resp. in liegender Position befunden hat, als auf dessen blutenden Kopf einschlagen wurde (Urk. 10/18 S. 16). Die klare Formulierung im Gutachten bietet keinerlei Anhaltspunkte für die von der Verteidigung insinuierte Unterscheidung zwischen "in Bodennähe" und "am Boden liegend" als zwei verschiedene mögliche Positionen. Vielmehr ist die Formulierung "am Boden liegend" nichts Weiteres als eine Konkretisierung zur Formulierung "in Bodennähe".

#### **E. 4.3**

Unzutreffend erweist sich weiter die Schlussfolgerung der Verteidigung, wo- nach nicht klar sei, welche Blutspritzer auf den abgewischten Flächen klar definierte Ränder und welche auf Grund des Verwischens veränderte Ränder hätten, weshalb nicht nachvollzogen werden könne, dass nach dem Abwischen erneut in Bodennähe auf das Blut eingewirkt worden sei (Urk. 60 S. 20). Zwar trifft zu, dass nicht jede einzelne Blutspur einem klaren Entstehungszeitpunkt zugeordnet werden kann. Entscheidend ist jedoch, dass im Gutachten auf schlüssige Weise festgestellt wurde, dass diverse "nachträgliche" Blutspritzer auf den abgewischten Flächen festgestellt werden konnten (Urk. 10/18 S. 9, 13, 15).

#### **E. 4.4**

Auch die Hypothese, wonach die nachträglichen Blutspritzer vom Beschuldigten selbst stammen, findet in den Akten keine Stütze. Zwar wurden – wie die Verteidigung vorbringt (Urk. 103 S. 9) – keine DNA-Asservate gesichert (Urk. 10/3). Die Behauptung, wonach sich dem Gutachten entnehmen lasse, dass die Bisswunde am Mittelfinger des Beschuldigten auch noch mehr als 3 Stunden nach dem Vorfall stark geblutet habe, ist indes aktenwidrig (Urk. 60 S. 21; Urk. 103 S. 10). Der dazu angeführten Belegstelle im medizinischen Gutachten

- 12 - über den Beschuldigten lässt sich einzig entnehmen, dass um die 0.8 cm durchmessende dunkelrote Verkrustung reichlich Blutaustritt festgestellt werden konnte (Urk. 5/6 S. 4). Der blosse Begriff des Blutaustritts besagt einzig, dass Blut ausgetreten ist, sagt jedoch nichts über den Austrittszeitpunkt des Bluts. Was konkret darunter zu verstehen ist, ergibt sich auf den nach der Tat angefertigten Fotografien des Beschuldigten (Urk. 10/8): Der Blutaustritt beschränkt sich auf eingetrocknete Spuren auf dem dritten und teilweise auch auf dem zweiten Fingerglied des betroffenen und angrenzenden Fingers. Eine frische Blutung ist nicht zu erkennen. Auch der Bericht über die ambulante Behandlung des Beschuldigten hält als Befund am Finger einzig die Ablösung des Nagels fest. Von anderweitigen Verletzungen ist nicht die Rede. Hinweise auf eine aufwändige Wundversorgung oder gar Nähen fehlen (Urk. 5/1). Es genüge das Anlegen eines einfachen Verbandes (Urk. 18/8). Auf Grund des Bagatelcharakters der Verletzung ist deshalb nicht davon auszugehen, dass zum Tatzeitpunkt ein erheblicher Blutaustritt stattgefunden hat, welcher zu zahlreichen Blutspritzern an der Wand hätte führen können. Von einem solchem

ist denn auch weder im Polizeirapport (Urk. 1/1 S. 8.) die Rede, noch hat die unmittelbar nach der Tat anwesende Tochter des Beschuldigten einen solchen festgestellt. Diese berichtet einzig von einem abgebrachten Fingernagel (Urk. 4/4, S. 7). Insbesondere aber sähe das Blutspurenbild anders aus: Es würden sich nicht zahlreiche Blutspritzer nur in Bodennähe befinden, wenn sie vom blutenden Finger des Beschuldigten, welchen dieser nach dem Biss sowohl im Stehen als auch bei den Reinigungsarbeiten geschüttelt haben will (Urk. 2/5 S. 2 f.), herrühren würden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Blutspritzer von der Privatklägerin stammen, zumal auch nicht erklärbar ist, weshalb die Blutspritzer vom Finger des stehenden und sich im Rahmen der Reinigungsarbeiten bewegendem Beschuldigten ausschliesslich in Bodennähe hätten auftreten sollen.

#### **E. 4.5**

Schliesslich zweifelt die Verteidigung die Schlussfolgerung des Gutachtens an, wonach das Spurenbild gegen das vom Beschuldigten beschriebene Aufheben und anschliessende Fallenlassen des Kopfs der am Boden liegenden Privatklägerin spräche (Urk. 60 S. 22; Urk. 103 S. 10). So sei das Fehlen der radialen Blutspuren, welche gemäss Gutachten beim beschriebenen Fallenlassen des

- 13 - Kopfes auftreten müssten, auch dadurch zu erklären, dass der Beschuldigte diese weggereinigt habe. Zudem sprächen die fehlenden Blutspritzer auch gegen den Anklagevorwurf, wonach er mit dem Hammer gegen deren Kopf geschlagen habe, müsste dies doch ebenfalls radiale Spuren zur Folge gehabt haben. Zudem hätten die Rettungsarbeiten wohl zu einer Veränderung des Spurenbildes geführt (Urk. 60 S. 22; Urk. 103 S. 10). Vorab gilt es festzuhalten, dass die fotografisch festgehaltene Lage der Privatklägerin derjenigen entspricht, welche die ausgerückte Polizei im Rahmen der ersten Spurensicherung vorgenommen hat (Urk. 1/2). Auf den entsprechenden Fotos ist klar zu erkennen, dass der Kopf in Seitenlage am Rande der grossen Blutlache liegt. Dies passt zur Schilderung der Tochter des Beschuldigten, welche kurz nach der Tat eintraf und die Privatklägerin in Seitenlage brachte (Urk. 4/5 S. 5). Inwiefern dies relevante Veränderungen des Blutspurenbildes hätte nach sich ziehen sollen und in welcher Art diese hätten sein können, ist nicht ersichtlich. Auch die Verteidigung begründet ihre Annahme nicht, weshalb die Behauptung, wonach die Veränderung "höchstwahrscheinlich" sei (Urk. 60 S. 22), völlig aus der Luft gegriffen ist.

#### **E. 4.6**

Dies gilt auch für die abschliessende Schlussfolgerung der Verteidigung, wonach aus dem Gutachten – generell – keine verlässlichen Schlüsse gezogen werden können (Urk. 60 S. 23; Urk. 103 S. 11). Aus dem Gutachten geht im Gegenteil ganz klar hervor, dass die Blutspritzspurenbilder im Korridor- und Kücheneingangsbereich entstanden sind, während sich die Geschädigte in Bodennähe resp. in einer liegenden Position befunden hat. Hingegen sind die Blutspurenbilder mit der vom Beschuldigten vorgetragene Tatvariante, wonach sich die Privatklägerin in stehender resp. kniender Position befunden habe, als auf ihren Kopf eingewirkt worden sei, nicht zu vereinbaren (Urk. 10/18 S. 14).

#### **E. 4.7**

Schliesslich fällt hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten auf, dass er im gesamten Verfahren auf dem Beizug eines Dolmetschers bestand (Urk. 2/1). Er gab an, nur wenig Deutsch zu sprechen. Daran bestehen erhebliche Zweifel. Gab er anfänglich an, kaum Deutsch zu verstehen und es lediglich ein bisschen zu sprechen (Haftvernahme vom 30.

August 2018, Urk. 2/1 S. 1), antwortete er in

- 14 - der Einvernahme im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung meist ohne Dolmetscher und gab an, das meiste zu verstehen (Urk. 58 S. 3 ff.). Da er im Jahre 2008 eingebürgert wurde und keine Hinweise auf ein nicht ordnungsgemässes Einbürgerungsverfahren bestehen, ist davon auszugehen, dass er die Mindestanforderungen in sprachlicher Hinsicht erfüllte. Diese verlangen gemäss Bundesrecht mündliche Kenntnisse in einer Landessprache auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (GER) (Art. 11 lit. a BÜG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. c BÜG i.V.m. Art. 6 BÜV). Das Referenzniveau B1 ("Fortgeschrittene Sprachverwendung") verlangt, dass Hauptpunkte verstanden werden, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Wer das Referenzniveau B1 erreicht, kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben (<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de>). Geht man davon aus, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt seiner Einbürgerung über die entsprechenden Sprachkompetenzen verfügte und nachdem keine Hinweise dafür bestehen, dass er diese zwischenzeitlich eingebüsst hat, muss gefolgert werden, dass er im Rahmen der Untersuchung seine sprachlichen Kompetenzen erheblich schlechter darstellte, als sie sind, und bewusst die Dienste von Dolmetschern in Anspruch genommen hat, obwohl er derer gar nicht bedurft hätte. Seine Gründe dafür bleiben im Dunkeln. Berücksichtigt man aber weiter, dass der Beschuldigte, nachdem er im erstinstanzlichen Verfahren vom Vorsitzenden mehrmals auf Widersprüche in seinen Aussagen hingewiesen wurde, vorbrachte, dass nicht richtig übersetzt worden sei (Urk. 58 S. 18 f., 24), drängt sich der Verdacht geradezu auf, dass die Sprachprobleme vorgeschoben sind und der Dolmetscher bewusst als Instrument zur Erklärung und Verwedelung von Widersprüchen in den Aussagen eingesetzt wird. Wäre der Beschuldigte tatsächlich der Auffassung, dass seine Aussagen falsch übersetzt wurden, so hätte er ein entsprechendes Berichtigungsbegehren stellen können, was er nicht getan hat. Diesbezüglich ist auch im Berufungsverfahren kein formeller Antrag erfolgt (Prot. II S. 7 f.). Die dokumentierten Beanstandungen der Übersetzungen (Urk. 102) erscheinen sodann

- 15 - marginal und vermöchten an der gesamthaften Würdigung der Aussagen des Beschuldigten nichts zu ändern, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

#### **E. 4.8**

Abgesehen davon verstrickte sich der Beschuldigte in seinen Einvernahmen in zahlreiche erhebliche Widersprüche. Nicht nur vermögen seine Aussagen die gutachterlichen Erkenntnisse nicht umzustossen, vielmehr sind sie derart inhomogen, dass sich gestützt darauf keine eigenständige Sachverhaltsdarstellung erstellen lässt. So gab er zur zentralen Frage, ob er auf die am Boden liegende Privatklägerin eingeschlagen habe, wechselweise zur Antwort, dass er sie nach ihrem Fall zu Boden weiter geschlagen habe (Urk. 58 S. 18) und dass es nicht stimme, dass er sie weiter geschlagen habe, als sie am Boden gelegen sei (Urk. 58 S. 19). Auf den Widerspruch angesprochen, bezichtigte er die Dolmetscherin der falschen Übersetzung, wofür allerdings keine konkreten Hinweise bestehen. In ebenso unlösbare Widersprüche verwickelte sich der Beschuldigte hinsichtlich der Anzahl Hammerschläge. Dazu bewegen sich seine Aussagen in einem Spektrum von insgesamt 3 oder 4 Schlägen (Urk. 2/2 S. 12), ein paar Mal (Urk. 2/2 S. 4), zwei Mal ganz leicht auf die

Stirn (Urk. 2/4 S. 6), dreimal und als sie danach zu Boden gegangen sei noch weitere Male (Urk. 2/5 S. 3), drei Mal ganz leicht auf die Stirn bzw. Schläfe (Urk. 2/5 S. 4) und schliesslich unbekannt viele Male (Urk. 58 S. 19). Dieses Aussageverhalten spricht für sich. Seine Antworten auf dieselbe Frage erfolgen scheinbar wahllos, entsprechend kommt ihnen keinerlei Beweiswert zu. Zusammengefasst lässt sich somit festhalten, dass seine Sachverhaltsdarstellung weder geeignet ist, die gutachterlichen Feststellungen zu entkräften, noch eine Basis für einen von der Anklage abweichenden Sachverhalt zu legen. Dementsprechend ist insbesondere auch betreffend die angebliche Notwehrsituation nicht auf seine Ausführungen abzustellen, zumal auch seine diesbezüglichen Ausführungen in sich nicht schlüssig sind. 5. Auch hinsichtlich der Aussagen der Privatklägerin kann auf die zutreffenden und in jeder Hinsicht überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Nicht nur stimmen ihre insgesamt drei ausführlichen Befragungen in den wesentlichen Punkten inhaltlich überein, sie sind auch mit den Schlussfolgerungen der beiden Gutachten in Einklang zu bringen (Urk. 3/1 - 5, Urk. 75 S. 21 ff.).

- 16 -

## **E. 5**

Mit Präsidialverfügung vom 17. Dezember 2020 wurde der Beweisantrag auf Ergänzung des psychiatrischen Gutachtens abgewiesen (Urk. 85).

### **E. 5.1**

Die von der Verteidigung ins Feld geführte Kritik daran verfängt nicht. So will sie insbesondere in den Aussagen der Privatklägerin zu deren Endlage ein widersprüchliches und wankelmütiges Aussageverhalten erkennen, welches ein gewichtiges Indiz dafür sei, dass sie ab dem Zeitpunkt, als sie als Folge der Hammerschläge ganz zu Boden gegangen sei, nicht die Wahrheit gesagt habe (Urk. 60 S. 14 ff.; Urk. 103 S. 14 f.). Es trifft zwar zu, dass die Privatklägerin nicht für jede Phase der Auseinandersetzung ihre genaue Lage und Positionsänderungen beschreiben konnte. In Anbetracht der Dynamik und Dramatik der Geschehnisse ist dies aber auch nicht weiter erstaunlich. Im Lichte der heftigen Schläge und der damit verbundenen Schmerzen ist es nachvollziehbar, dass sie sich in erster Linie auf ihren Selbstschutz konzentriert hat. Dass sich zudem seine gesprochenen Worte mehr in ihr Gedächtnis eingepägt haben als die jeweilige Lage ist ebenfalls nachvollziehbar. Da die konkrete Lage ohnehin nicht klar in Rücken- oder Seitenlage zu unterscheiden ist, weil die Übergänge fließend sind und die verschiedenen Bereiche des Körpers jeweils unterschiedliche Lagen einnehmen können, ist es auch nicht weiter erstaunlich, wenn die Antworten auf die entsprechenden Fragen differenziert ausfallen. Aus diesem Aussageverhalten lassen sich somit keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der weiteren Aussagen ziehen, schon gar nicht in der Art der von der Verteidigung gezogenen (vgl. Urk. 103 S. 14 f.).

### **E. 5.2**

Eben so wenig zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin vermag die Mutmassung der Verteidigung beizutragen, wonach auf Grund des allseits beschriebenen friedfertigen Wesens und Charakters des Beschuldigten auszuschliessen sei, dass letzterer die Privatklägerin während der Auseinandersetzung erniedrigt, beschimpft und beleidigt hätte, etwa mit den Begriffen "Miststück", "Drecksstück" "Hündin" und weiteren Verunglimpfungen über die Familie der Privatklägerin als Zigeuner (Urk. 60 S. 17; Urk. 103 S. 19 f.). Vom Temperament eines Menschen im Normalzustand auf sein Verhalten in

Ausnahmesituatio- nen zu schliessen, ist blosser Spekulation. Allgemein bekannt ist nämlich das Ge- genteil: Auch höfliche, introvertierte Menschen sind unter Umständen in der Lage, - 17 - ungeheures zu vollbringen (anstatt vieler: Gerhart Hauptmann, Bahnwärter Thiel, Reclam Verlag).

### **E. 5.3**

Schliesslich hält die Verteidigung dafür, dass der Beschuldigte auf Grund seiner Verletzung am Mittelfinger gar nicht in der Lage gewesen wäre, mit beiden Händen den Kopf der Privatklägerin auf den Boden zu schlagen (Urk. 60 S. 17). Wie oben unter Ziff. III. 4.4. festgehalten, war die Verletzung am Mittelfinger eine verhältnismässig leichte. Inwiefern ihn diese bei der Ausübung der vorgeworfenen Handlungen gehindert haben könnte, ist nicht ersichtlich. Schliesslich hinderte sie ihn auch nicht daran, die Spuren wegzuwischen und sich umzuziehen.

### **E. 5.4**

Zusammenfassend lässt sich somit aus den Aussagen der Privatklägerin schliessen, dass diese – auch wenn diese teilweise anerkanntermassen etwas übertrieben erscheinen – im Kern ohne weiteres mit dem objektiven Beweiser- gebnis, insbesondere den forensischen Gutachten, und dem Anklagevorwurf in Einklang zu bringen sind, im Gegensatz zu der vom Beschuldigten geltend ge- machten Sachverhaltsvariante. Was sodann die dem Anklagesachverhalt unmittelbar vorausgegangene (tätliche) Vorgeschichte betrifft, muss diese nicht bis ins Detail erstellt werden. Es kann durchaus so gewesen sein, dass die Privatklägerin aggressiv aufgetreten ist. Da- für, dass der Beschuldigte dadurch wirklich Angst verspürte, sind indes keine An- haltspunkte ersichtlich. Im Gegenteil sprechen die Umstände, dass die Privatklä- gerin sich im Badezimmer eingeschlossen hat und der Beschuldigte dann einfach in die Küche ging und nicht etwa die Wohnung verlassen hat, eher dagegen. Die in der Anklageschrift nicht festgehaltene dem Anklagesachverhalt unmittelbar vorausgegangene Vorgeschichte erscheint unter den gesamten Umständen als nicht relevant und im Tatzeitpunkt als bereits abgeschlossen, weshalb nicht weiter drauf einzugehen ist.

### **E. 6**

Aus den Aussagen der weiteren befragten Personen ergeben sich mit Bezug auf den Tatablauf keine Erkenntnisse (Urk. 4). Die zusammenfassende Würdi- gung der unter 3. - 5. dargestellten Beweismittel lässt keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte zumindest noch mit dem Fäustel auf den Kopf der Privatklägerin

- 18 - eingeschlagen hat, als diese bereits zu Boden gegangen war bzw. in Bodennähe sich befunden hat, was denn grundsätzlich auch die Verteidigung einräumt (Urk. 103 S. 11).

### **E. 7**

Auch hinsichtlich des subjektiven Sachverhalts erweisen sich die Ausfüh- rungen der Vorinstanz als zutreffend (Urk. 75 S. 28 f.). Ergänzend gilt was folgt.

#### **E. 7.1**

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsa- chen und ist damit Tatfrage (Schweri, Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, Bern 1993, N 659; BGE 137 IV 1 ff., 4). Es geht dabei um einen in- neren Vorgang, auf den nur anhand der eingehenden Würdigung des äusseren Verhaltens des Täters sowie allenfalls

weiterer Umstände geschlossen werden kann. Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen Fahr- lässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1 ff., 4, m.w.H.). Nicht zu übersehen ist jedoch, dass in diesem Bereich Tat- und Rechts- fragen sehr eng miteinander verbunden sein können (BGE 119 IV 1 ff., 3 = Pra 82 [1993] Nr. 237 S. 881 f.).

### **E. 7.2**

Vor dem Hintergrund des vorstehend Gesagten ist nunmehr das äussere Verhalten des Beschuldigten zu beleuchten, um daraus Rückschlüsse zu ziehen, was in ihm vorging, als er die Privatklägerin wie beschrieben mit einem Fäustel traktierte. Wie oben ausgeführt hat der Beschuldigte die Privatklägerin zuerst mit einem Fäustel niedergeschlagen. Als diese am Boden liegend bzw. sich in Bo- dennähe befand, schlug er erneut mit dem Fäustel auf sie bzw. ihren Kopf ein. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, dass er mit seinem Verhalten – seinem Tatentschluss entsprechend – die Privatklägerin habe töten wollen.

### **E. 7.3**

Es ist erstellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin mit dem Fäustel der- art gegen den Kopf schlug, dass diese zu Boden fiel, bewusstlos wurde und dabei schwerste, lebensbedrohliche Verletzungen am Kopf erlitt. Dies beweist, dass die Schläge mit grösster Krafteinwirkung ausgeführt wurden. Die Behauptung des Beschuldigten, wonach er nur leicht bzw. "nicht stark" geschlagen habe (Urk. 2/2 S. 3; Urk. 2/5 S. 4), ist offensichtlich falsch und wurde gutachterlich widerlegt. Es ist allgemein bekannt, dass solche Schläge zu schweren bis tödlichen Verletzun-

- 19 - gen führen können. Dies ist auch dem Beschuldigten bekannt. Er bestätigte zu wissen, dass selbst Schläge mit einem viel kleineren Gegenstand zum Tod führen können. Und er bestätigte auch, dies zwar in Panik aber willentlich und bei vollem Bewusstsein getan zu haben (Urk. 2/2 S. 12). Wer wie der Beschuldigte mit einem Fäustel willentlich und heftig gegen den Kopf einer Frau schlägt, weiss um die Möglichkeit, dass diese als Folge der Schläge sterben kann. Wer wie der Be- schuldigte trotz dieses Wissens mit einem Fäustel in der genannten Weise zu- schlägt, rechnet mit dem Tod des Opfers. Anders kann dieses Verhalten schlech- terdings nicht interpretiert werden. Die Aussage des Beschuldigten, wonach der die Privatklägerin nicht habe töten wollen, ist im Lichte seines an den Tag geleg- ten Verhaltens eine offensichtliche Schutzbehauptung. Vielmehr lässt sein Verhal- ten nur den Schluss zu, dass er den Tod gewollt und nicht bloss in Kauf genom- men hat. Damit erweist sich auch seine Behauptung, wonach er sich lediglich ge- gen die Angriffe haben wehren wollen, als haltlos. In diesem Zusammenhang braucht darauf ohnehin nicht eingegangen zu werden. Es würde nichts an der Beurteilung ändern: Spätestens von dem Moment an, als die Privatklägerin am Boden lag, ist sein Verhalten nicht anders zu interpretieren als ein vom Willen zur Tötung getriebenes. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Privatkläge- rin nicht verstorben ist. Er ging offenbar von ihrem Tod aus, als er von ihr abliess, was er auch gegenüber seiner Tochter bestätigte, was diese wiederum als Zeugin bestätigte (Urk. 4/4 S. 6, Urk. 4/10 S. 4). Zweifel an dieser Aussage und deren Verwertbarkeit, wie sie die Verteidigung vor Vorinstanz anbrachte, gibt es keine (Urk. 60 S. 25). Einerseits ist die Tochter dem Vater gegenüber, im Gegensatz zur Mutter, wohlgesonnen. Dies hat sie bei mehreren Gelegenheiten ausdrücklich ge- sagt und ergibt sich auch aus ihrem generellen Aussageverhalten. Hinweise für eine Falschbelastung gibt es keine, ganz im Gegenteil: So gab sie in der ersten polizeilichen Einvernahme nach der Tat

an, dass sich ihr Vater in einer Notwehrsituation befunden und lediglich gewehrt habe. Zudem erfüllt die polizeiliche Einvernahme die gesetzlichen Vorgaben (BGE 144 IV 28) und es ist nichts erkennbar, was ihrer Verwertbarkeit im Wege steht. Die Absicht des Beschuldigten zu töten, ist damit klar erstellt.

- 20 -

#### **E. 7.4**

Die dazu vorgebrachte anwaltliche Kritik verfängt nicht: Die Verteidigung bezeichnete vor Vorinstanz die Annahme der Tötungsabsicht als absurd. Die von der Privatklägerin erlittenen Verletzungen seien als einfache Körperverletzungen im Sinne von Art. 123 StGB zu qualifizieren, sofern die Narben im Kopfbereich nicht bleibender Natur seien (Urk. 60 S. 23 f.). Dies ist, wie sich den Videoaufnahmen der Einvernahmen der Privatklägerin ohne weiteres entnehmen lässt, jedoch der Fall (Urk. 3/5). Zudem stellt die Verteidigung sich weiterhin auf den Standpunkt, dass der Beschuldigte, sofern er die Privatklägerin hätte töten wollen, stärker zugeschlagen hätte und es zu schwereren Verletzungen gekommen wäre (Urk. 60 S. 23 ff.; Urk. 103 S. 22 f.). Schliesslich habe keine Lebensgefahr bestanden (vgl. Urk. 103 S. 6 f.), wie sich dem Bericht des erstbehandelnden Arztes entnehmen lasse (Urk. 6/8 S. 2). Hierzu gilt es zu bemerken, dass es sich beim erwähnten Bericht nicht um ein Gutachten handelt. Das Dokument ist nichts weiter als ein mehr oder weniger stichwortartiger Befund aus traumatologischer Sicht. Das umfassende, einlässliche und überzeugende Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin kommt zu klaren Befunden. Demnach ist es lediglich dem Zufall zu verdanken, dass es in Anbetracht der Schwere bzw. Ausdehnung der festgestellten Kopfschwartendurchtrennungen am behaarten Kopf nicht zu Schädelfrakturen, Blutungen im Kopfinnern oder Hirngewebeverletzungen oder einer Luftembolie zufolge Eindringen von Luft in das verletzte Gefässsystem gekommen sei. Ohne rechtzeitige ärztliche Intervention wäre mit dem Ableben der Privatklägerin zu rechnen gewesen. Mit anderen Worten: Die Privatklägerin ist nicht wegen zu wenig starken Schlägen des Beschuldigten nicht verstorben, sondern aus purem Zufall. Geeignet den Tod der Privatklägerin herbeizuführen wäre die Intensität der Schläge allemal gewesen (Urk. 6/14 S. 17 f.).

#### **E. 7.5**

Somit ist auch der subjektive Sachverhalt der Anklage erstellt, wonach der Beschuldigte die Privatklägerin töten wollte, als er sie mit dem Fäustel schlug. IV. Rechtliche Würdigung 1. Mit Bezug auf die rechtliche Würdigung kann vollumfänglich auf die zutreffende rechtliche Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden, insbesondere auch

- 21 - was die Abgrenzung zum Mord und zum Totschlag anbelangt, welche denn auch von der Verteidigung nicht beanstandet wird (Urk. 60 S. 27; Urk. 103 S. 24), und dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte (Urk. 75 S. 30 ff.). 2. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung vor Vorinstanz (vgl. Urk. 60 S. 28; Urk. 103 S. 24) ist von der vollen Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen.

#### **E. 10**

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 7'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'400.00 Kosten Kantonspolizei Fr. 29'706.25 Gutachten / Expertisen etc. Fr. 1'359.00 Auslagen Untersuchung Fr. 50.00 Diverse Kosten Fr. 370.00 Zeugenentschädigung amtliche Verteidigung (RA X.\_\_\_\_; inkl. Barauslagen Fr. (...) und Mwst)

- 36 - Fr. 10'653.70 unentgeltliche Rechtsvertreterin Privatklägerin (RAin Y.\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und Mwst) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

**E. 11**

(...)

**E. 12**

(Mitteilungen)

**E. 13**

(Rechtsmittel)" 2. In Gutheissung der Beschwerde der amtlichen Verteidigung wird dieser in Korrektur des Urteils des Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 7. Juli 2020 (DG190354) für ihre Aufwendungen im Vor- und Hauptverfahren eine Entschädigung von Fr. 57'774.15 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer von 7.7%) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Vorinstanz hiervon bereits den Betrag von Fr. 41'844.55 ausbezahlt hat. Nach Abzug der geleisteten Zahlungen verbleibt ein auszubehaltender Restbetrag von Fr. 15'929.60. 3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren fällt ausser Ansatz. 4. Dem amtlichen Verteidiger wird für das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Festsetzung seiner Entschädigung durch die Vorinstanz eine Prozessentschädigung von Fr. 2'938.90 aus der Gerichtskasse zugesprochen. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 6. Gegen Ziffern 2 bis 4 dieses Entscheids kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 37 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.